

§ 3

Ausbuehung der Restbuchwerte

(1) Die Restbuchwerte der Grundmittel, die aus dem VEB bzw. bei der Deutschen Post ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten — Andere sonstige Kosten — zu buchen. Diese Kosten sind nicht planbar und nicht kalkulierbar.

(2) Bei Grundmitteln, die an andere Rechtsträger umgesetzt werden, ist zwischen den Rechtsträgern die Höhe des zu übernehmenden Nettowertes zu vereinbaren. Die Differenz, die sich zwischen dem ermittelten Nettowert und dem zu übernehmenden Nettowert ergibt, ist vom abgebenden Rechtsträger zu Lasten der Selbstkosten gemäß Abs. 1 zu buchen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Gebäude und bauliche Anlagen.

§ 4

Verkaufserlöse

(1) Die Verkaufserlöse abzüglich der Demontage- und anderen Kosten, die unmittelbar beim Verkauf der Grundmittel an fallen, sind dem Rationalisierungsfonds zuzuführen.

(2) Falls beim Verkauf eines Grundmittels der Erlös höher ist als der gemäß § 2 ermittelte Nettowert, kann der Werkleiter entscheiden, ob der Gegenwert der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Nettowert dem Rationalisierungsfonds oder dem Konto „Andere sonstige Erlöse“ gutzubringen ist.

§ 5

Abführung der Restbuchwerte

(1) Die Gegenwerte der zu Lasten der Selbstkosten gebuchten Restbuchwerte gemäß § 3 Abs. 1 und Differenzen gemäß § 3 Abs. 2 sind monatlich an die WB — Betriebsmittelkonto — abzuführen. Die WB hat diese Beträge bis zum 18. Werktag des folgenden Monats an die zuständige Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates zugunsten Einzelplankonto Nr. 11.000 bei der Deutschen Notenbank, Berlin, abzuführen. (Die Kontonummer ist mit der für die Industrieabteilung festgelegten Einzelplannummer zu ergänzen.)

(2) Von den volkseigenen Betrieben des Bauwesens und deren übergeordneten Organen sind die Gegenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt abzuführen:

- a) monatlich von
 - den zentralgeleiteten Betrieben an die WB — Betriebsmittelkonto —,
 - den selbständigen Betriebsteilen der Kombinate an die Kombinate — Betriebsmittelkonto —,
 - den örtlichgeleiteten Betrieben an das Konto der Stadt-, Kreis- bzw. Bezirksbauämter,
- b) bis zum 18. Werktag des folgenden Monats von den WB, den Kombinat, den Stadt-, Kreis- und Bezirksbauämtern an das Ministerium für Bauwesen zugunsten des Einzelplankontos Nr. 1124000 der Deutschen Notenbank, Berlin.

(3) Bei der Deutschen Post erfolgen die Abführungen monatlich über die Zentralbuchhaltung der Deutschen Post bzw. den Bereich Rundfunk und Fernsehen der Deutschen Post an den Staatshaushalt.

§ 6

Sonderbestimmungen für die Behandlung der Restbuchwerte von Grundmitteln, die in Durchführung von Erweiterungsinvestitionen oder Rekonstruktionen aus der Nutzung ausscheiden

(1) Restbuchwerte solcher Grundmittel, die verkauft, abgerissen oder verschrottet werden, weil

- der Platz, auf dem sie stehen, für andere neue Grundmittel (insbesondere Gebäude und bauliche Anlagen) benötigt wird,
- die Grundmittel wegen Rekonstruktionsmaßnahmen überflüssig werden,
- neue leistungsfähigere Grundmittel angeschafft **werden,**

sind entweder gemäß den §§ 3 bis 5 zu behandeln oder können als „noch zu amortisierende Restbuchwerte“ erfaßt werden.

(2) Die als „noch zu amortisierenden Restbuchwerte“ zu erfassenden Restbuchwerte sind in den ökonomischen Teilen der Aufgabenstellungen bzw. der Projekte oder — bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Projektierungen — in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen der unter Abs. 1 genannten Investitionsmaßnahmen zusätzlich zum Investitionsaufwand auszuweisen und im Nachweis des ökonomischen Nutzens zu berücksichtigen.

(3) Die „noch zu amortisierenden Restbuchwerte“ sind abzuschreiben. Diese Abschreibungen sind planbar und kalkulierbar, soweit sich daraus keine Erhöhung der vor Durchführung der Maßnahmen planbaren und kalkulierbaren Kosten je Einheit der produzierten Erzeugnisse ergibt. Die Abschreibungen sind

innerhalb' der Rückflußdauer der entsprechenden Neuinvestitionen, längstens innerhalb von 5 Jahren,

vorzunehmen. Die Gegenwerte der Abschreibungen sind gemäß § 6 abzuführen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn die Nettowerte von Grundmitteln von anderen volkseigenen Rechtsträgern übernommen oder nichtvolkseigene Grundmittel gekauft werden, um diese Grundmittel abzureißen oder zu verschrotten. Als „noch zu amortisierende Restbuchwerte“ sind auch die Werte auszuweisen, die dadurch entstehen, daß für nichtvolkseigene Grundmittel Ersatz geleistet wird.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Durchführungsbestimmung der § 3 Absätze 2 bis 5, § 4 Abs. 3, § 5, § 8, § 12 Absätze 3 und 4 der Anordnung vom 28. Februar 1963 über den Verkauf ungenutzter volkseigener beweglicher Grundmittel (GBI. II S. 164) außer Kraft.

Berlin, den 2. September 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen